

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
- Drucksache 13/7274 -

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts

- b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD**
- Drucksache 13/7425 -

Entwurf eines Gesetzes über die Elektrizitätswirtschaft

- c) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Michaela Hustedt,**
Gila Altmann (Aurich), Franziska Eichstädt-Bohlig, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 13/5352 -

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Energiewirtschaft (EnergieG)

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Rolf Köhne, Eva-Maria Bulling-Schröter,**
Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS
- Drucksache 13/8553 -

Neuordnung und Demokratisierung der Elektrizitätswirtschaft

A. Problem

Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts zur Einführung eines am Wettbewerb orientierten Rahmens in der Energiewirtschaft. Ausschöpfung von Potentialen zur rationellen Energienutzung. Neufassung des Zielkataloges für die Energiewirtschaft. Umsetzung der europäischen Richtlinie betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitäts-Binnenmarkt.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksache 13/7274 – in der durch die Beschlüsse des Ausschusses geänderten Fassung. Zusätzliche Annahme einer EntschlieÙung.

Mehrheitsbeschluß im Ausschuß**C. Alternativen**

1. Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD – Drucksache 13/7425.
2. Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksachen 13/5352.
3. Annahme des Antrags der Gruppe der PDS – Drucksache 13/8553.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Es entstehen keine zusätzlichen Kostennbelastungen für die öffentlichen Haushalte.

E. Sonstige Kosten

Kostenentlastung durch günstigere Elektrizitäts- und Gaspreise.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- I. den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/7274 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- II. die folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Die Reform des Energiewirtschaftsrechts schafft einen neuen Ordnungsrahmen für Strom und Gas, der – unter Berücksichtigung der Vorgaben der Europäischen Union – durch Wettbewerb und Abbau von Bürokratie sowie durch stärkere Kundenrechte gekennzeichnet ist. Damit wird erstmals eine grundlegende Reform des Rechts der leitungsgebundenen Energien erfolgreich verwirklicht. Sie ist wichtiges Element der umfassenden Politik zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes und damit für mehr Investitionen und Arbeitsplätze.

Strom- und Gaswirtschaft sind Schlüsselbranchen, deren Neuordnung wichtige politische und wirtschaftliche Interessen berührt. Dazu weist der Deutsche Bundestag auf folgendes hin:

1. Der Deutsche Bundestag bekräftigt die aus dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht abgeleiteten Rechte der Gemeinden auf dem Gebiet der örtlichen Energieversorgung, wie sie sich aus der Rechtsprechung zu Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ergeben. Das Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts läÙt diese Rechte unberührt, wobei die allgemeine unternehmerische Betätigungsfreiheit auf dem Gebiet der Energieversorgung gewahrt bleibt.
2. Die Einführung von brancheninternem Wettbewerb betrifft nicht nur Strom, sondern auch Gas. Zusätzliche Regelungen für Gas sollen getroffen werden, sobald ausreichende Klarheit über den Inhalt der Gasbinnenmarkt-Richtlinie besteht. Dabei sollen die Besonderheiten des Gases – insbesondere die Importabhängigkeit und die Beschaffung über langfristige Bezugsverträge mit wenigen ausländischen Produzenten – in Abwägung mit dem Interesse an einem funktionierenden Wettbewerb angemessen berücksichtigt werden.
3. Ziel der Reform ist eine Verbesserung der Versorgungssituation für alle Verbraucher unter Einschluß der besonderen Interessen von Kunden in ländlichen Räumen. Die staatliche Preisaufsicht über die Stromtarife wird beibehalten, um einseitige finanzielle Belastungen der faktisch zunächst weniger umworbenen Stromtarifkunden durch Kostenverschiebungen zu verhindern. Im Interesse der Verbraucher in Gebieten mit ungünstiger Versorgungsstruktur wird das Recht zur Differenzierung der Allgemeinen Tarife begrenzt und an klare Kriterien gebunden. Zugunsten der Sonderabnehmer bleibt es bei der kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsicht im

Einzelfall. Die Tätigkeit der Kartellbehörden wird erleichtert, weil sie künftig im Unternehmensvergleich verstärkt auf Ergebnisse zurückgreifen können, die unter Wettbewerbsbedingungen zustande gekommen sind.

4. Die Reform führt zu einem verbesserten Umwelt- und Klimaschutz. Neben dem Ordnungsrecht mit hohem Schutzniveau werden künftig die Marktkräfte verstärkt zu einer umweltverträglichen Energieversorgung beitragen. Wesentlicher Motor hierfür sind Innovation und technischer Fortschritt durch Marktöffnung und Wettbewerb.

Die besondere Bedeutung von Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbaren Energien für eine umweltverträgliche Energieversorgung wird im Gesetz ausdrücklich festgeschrieben, wobei die Umweltverträglichkeit den gleichen Rang wie die Sicherheit und Preisgünstigkeit der Versorgung erhält.

Die Absatzchancen für Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbare Energien werden durch den Wettbewerb verbessert. Im Einzelfall kann der Schutz für Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbaren Energien Vorrang vor dem grundsätzlichen Anspruch auf Netzzugang haben, so daß die Interessen der Anbieter und Nachfrager einer Stromversorgung durch Dritte zurückstehen müssen.

5. Dem Interesse eines stärkeren Umwelt- und Klimaschutzes dient auch die Novellierung des Stromeinspeisungsgesetzes, die in das Artikelgesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts aufgenommen wird. Strom aus Biomasse wird künftig generell begünstigt, ohne daß nach ihrer Herkunft differenziert wird. Darüber hinaus wird der Netzbetreiber als Adressat der Abnahme- und Vergütungspflicht festgelegt. Die Härteklausele wird entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates, der auf die Initiative der schleswig-holsteinischen Landesregierung zurückzuführen ist, konkretisiert, wobei eine Berichterstattung an den Deutschen Bundestag spätestens 1999 vorgesehen ist. Außerdem werden die Elektrizitätsversorgungsunternehmen aufgefordert, zugunsten erneuerbarer Energien und Kraft-Wärme-Kopplung zusätzliche Selbstverpflichtungen zu übernehmen.

Auf Änderungen bei der Förderung von Wind wird verzichtet, um dieser Technologie noch mehr Zeit für die technisch-wirtschaftliche Entwicklung zu geben. Vorschläge auf der Grundlage des Berichts an den Deutschen Bundestag sollen insbesondere die bei der Förderung der Windkraft aufgetretenen Probleme angemessen berücksichtigen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die notwendigen Rahmenbedingungen zu setzen, um den Export von Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen gemeinsam mit der Wirtschaft zu steigern.

6. Die ostdeutsche Braunkohle ist ein wettbewerbsfähiger Energieträger von großem Gewicht für die wirtschaftliche Entwicklung in den neuen Bundesländern. Gleichwohl ist ihre Verstromung wegen der noch nicht abgeschlossenen Anpassung an die geänderten Verhältnisse mit fortdauernd

hohem Investitionsbedarf auf einen zeitlich begrenzten Schutz angewiesen. Im Interesse des weiteren Aufbaus Ost gilt es, noch bestehende Preisdifferenzen zu den alten Bundesländern möglichst schnell abzubauen. Der befristete Schutz darf deshalb nicht als Instrument zur Aufrechterhaltung eines bestimmten Preisniveaus mißverstanden werden. Vielmehr geht es darum, bei der Gesamtabwägung im Falle von Netzzugangsbegehren die spezifischen ostdeutschen Interessen an der Braunkohle und ihrer Verstromung besonders zu berücksichtigen;

III. den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 13/7425 –, den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/5352 – und den Antrag der Gruppe der PDS – Drucksache 13/8553 – abzulehnen.

Bonn, den 12. November 1997

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost
Vorsitzender

Gunnar Uldall
Berichterstatter

Anlage

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts
– Drucksache 13/7274 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes
zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts**

**Entwurf eines Gesetzes
zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts**

Der Bundestag hat *mit Zustimmung des Bundesrates* das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über die Elektrizitäts-
und Gasversorgung
(Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)**

Artikel 1

**Gesetz über die Elektrizitäts-
und Gasversorgung
(Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)**

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es, im Interesse der Allgemeinheit zu einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität und Gas *beizutragen*.

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung mit Elektrizität und Gas im Interesse der Allgemeinheit.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Energie sind Elektrizität und Gas, soweit sie zur leitungsgebundenen Energieversorgung verwendet werden.

(2) Energieanlagen sind Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung oder Abgabe von Energie, soweit sie nicht lediglich der Übertragung von Signalen dienen.

(3) Energieversorgungsunternehmen sind alle Unternehmen und Betriebe, die andere mit Energie versorgen.

(4) Umweltverträglichkeit bedeutet, daß die Energieversorgung den Erfordernissen eines rationellen und sparsamen Umgangs mit Energie genügt, eine schonende und dauerhafte Nutzung von Ressourcen gewährleistet ist und die Umwelt möglichst wenig belastet wird.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Energieversorgungsunternehmen sind alle Unternehmen und Betriebe, die andere mit Energie versorgen **oder ein Netz für die allgemeine Versorgung betreiben.**

(4) Umweltverträglichkeit bedeutet, daß die Energieversorgung den Erfordernissen eines rationellen und sparsamen Umgangs mit Energie genügt, eine schonende und dauerhafte Nutzung von Ressourcen gewährleistet ist und die Umwelt möglichst wenig belastet wird. **Der Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbaren Energien kommt dabei besondere Bedeutung zu.**

(5) **Die Abnahme- und Vergütungspflicht für die Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien in das Netz für die allgemeine Versorgung richtet sich nach dem Stromeinspeisungsgesetz.**

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 3

Genehmigung der Energieversorgung

(1) Die Aufnahme der Energieversorgung anderer bedarf der Genehmigung durch die Behörde. Der Genehmigungspflicht unterliegen nicht

1. die Einspeisung in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens;
2. die Versorgung von Abnehmern außerhalb der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 4 Abs. 1, sofern die Belieferung überwiegend aus Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder aus Anlagen erfolgt, die Industrieunternehmen zur Deckung des Eigenbedarfs betreiben sowie
3. die Versorgung verbundener Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn

1. der Antragsteller nicht die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besitzt, um die vorgesehene Energieversorgung entsprechend den Zielen und Vorschriften dieses Gesetzes auf Dauer zu gewährleisten, oder
2. bei Aufnahme der Elektrizitätsversorgung die beantragte Versorgungstätigkeit zu ungünstigeren Versorgungsbedingungen für die betroffenen Abnehmer insgesamt führen würde oder sich für das verbleibende Gebiet des bisherigen Versorgers erhebliche Nachteile ergeben würden; dabei ist das Ziel einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Energieversorgung angemessen zu berücksichtigen.

§ 3 a

Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes

(1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind zu einem Betrieb ihres Versorgungsnetzes verpflichtet, der eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 sicherstellt.

(2) Die Betreiber des Übertragungsnetzes für Elektrizität sind verpflichtet, technische Mindestanforderungen für den Anschluß an dieses Netz festzulegen und zu veröffentlichen. Die Anforderungen sind der Behörde sowie der Europäischen Kommission mitzuteilen.

(3) Die Betreiber des Übertragungsnetzes für Elektrizität sind verpflichtet, objektive Kriterien für die Einspeisung aus Erzeugungsanlagen und die Benutzung von Verbindungsleitungen festzulegen und diskriminierungsfrei anzuwenden. Die Kriterien sind zu veröffentlichen.

(4) Das Übertragungsnetz ist als eigene Betriebsabteilung, getrennt von Erzeugung und Verteilung sowie von den übrigen Tätigkeiten, die nicht mit ihm zusammenhängen, zu führen.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 3 b**Zugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz**

Der Zugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz erfolgt, vorbehaltlich des § 3 d, nach dem System des verhandelten Netzzugangs.

3 c**Verhandelter Netzzugang**

(1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben anderen Unternehmen das Versorgungsnetz für Durchleitungen zu Bedingungen zur Verfügung zu stellen, die nicht ungünstiger sind, als sie von ihnen in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen tatsächlich oder kalkulatorisch in Rechnung gestellt werden. Dies gilt nicht, soweit der Betreiber nachweist, daß ihm die Durchleitung aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. § 22 Abs. 4 und § 26 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann, soweit dies zur Erreichung der Ziele des § 1 und zur Gewährleistung wirksamen Wettbewerbs erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gestaltung der Verträge nach Absatz 1 regeln und Kriterien zur Bestimmung von Durchleitungsentgelten festlegen.

(3) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit nach Absatz 1 Satz 2 ist besonders zu berücksichtigen, inwieweit dadurch Elektrizität aus fernwärmeorientierten, umwelt- und ressourcenschonenden sowie technisch-wirtschaftlich sinnvollen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder aus Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien verdrängt und ein wirtschaftlicher Betrieb dieser Anlagen verhindert würde, wobei Möglichkeiten zum Verkauf dieser Elektrizität an Dritte zu nutzen sind.

(4) Die Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes veröffentlichen jährlich, erstmals im Jahr 2000, Richtwerte zur Spanne der Durchleitungsentgelte. In den folgenden Jahren sollen die Angaben auf dem Durchschnitt der in den vergangenen zwölf Monaten ausgehandelten Entgelte beruhen.

§ 3 d**Netzzugungsalternative**

(1) Die Behörde erteilt Elektrizitätsversorgungsunternehmen für die Versorgung von Letztverbrauchern eine Bewilligung, durch die die Anwendung des § 3 b ausgeschlossen wird. Die Bewilligung setzt voraus, daß der Netzzugang nach den Absätzen 2 bis 5 erfolgt und zu erwarten ist, daß dieser Netzzugang zu gleichwertigen wirtschaftlichen Ergebnissen und daher zu einer direkt vergleichbaren Marktöffnung sowie einem direkt vergleichbaren Zugang zu den Elektrizitätsmärkten führt. Die Bewilligung darf nur einheitlich für das gesamte Ge-

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

biet, in dem das Elektrizitätsversorgungsunternehmen die allgemeine Versorgung durchführt, oder für alle von ihm versorgten Gebiete einer Gemeinde erteilt werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist das Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet, die Elektrizität abzunehmen, die ein Letztverbraucher, der im Gebiet, auf das sich die Bewilligung nach Absatz 1 bezieht, ansässig ist, bei einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen gekauft hat. § 3 c Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Vergütung für nach Absatz 2 abzunehmende Elektrizität muß mindestens dem vom Letztverbraucher an das versorgende Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu zahlenden Preis, vermindert um den Tarif für die Nutzung des Versorgungsnetzes, entsprechen. § 3 c Abs. 1 Satz 1 gilt dabei entsprechend. Dieser Tarif bedarf der Genehmigung durch die Behörde und ist durch das Elektrizitätsversorgungsunternehmen öffentlich bekanntzumachen.

(4) Die Tätigkeiten des Elektrizitätsversorgungsunternehmens nach den Absätzen 2 und 3 sind getrennt von der Erzeugungs- und Verteilungstätigkeit zu verwalten. Es dürfen keine Informationen zwischen den Tätigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 und den Erzeugungs- und Verteilungsaktivitäten vermittelt werden, es sei denn, daß diese Informationen für die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 erforderlich sind.

(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann, soweit dies zur Erreichung der Ziele des § 1 und zur Gewährleistung wirksamen Wettbewerbs erforderlich ist, materielle Einzelheiten zu den in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festlegen.

§ 3 e

Überprüfung der Netzzugangsregelung

Das Bundesministerium für Wirtschaft hat dem Deutschen Bundestag im Jahr 2003 über die Erfahrungen mit den Wettbewerbswirkungen der Regelungen zum verhandelten Netzzugang und zur Netzzugangsalternative zu berichten. Nach Auswertung dieser Erfahrungen und der einschlägigen Rechtsprechung soll darüber entschieden werden, ob zur Erreichung der Ziele des § 1 und zur Gewährleistung wirksamen Wettbewerbs Änderungen der Regelung des Netzzugangs erforderlich sind, damit gleichwertige wirtschaftliche Ergebnisse, insbesondere eine direkt vergleichbare Marktöffnung sowie ein direkt vergleichbarer Zugang zu den Elektrizitätsmärkten erreicht werden. Sofern im Rahmen dieser Überprüfungen keine andere Regelung getroffen wird, treten die Bewilligungen nach § 3 d Abs. 1 spätestens am 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

3f

Rechnungslegung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen

(1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen der allgemeinen Versorgung haben, auch wenn sie nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden, einen Jahresabschluß nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Ersten und Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und prüfen zu lassen. Soweit eine Verpflichtung zur Offenlegung nach den §§ 325 bis 329 des Handelsgesetzbuchs nicht besteht, ist eine Ausfertigung des Jahresabschlusses in der Hauptverwaltung zur Einsicht bereitzuhalten.

(2) Elektrizitätsversorgungsunternehmen der allgemeinen Versorgung haben in ihrer Buchführung getrennte Konten für die Bereiche Erzeugung, Übertragung und Verteilung sowie für Aktivitäten außerhalb des Elektrizitätsbereichs zu führen. Sie haben für jede Aktivität und die zusammengefaßten Aktivitäten außerhalb des Elektrizitätsbereichs eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung in den Anhang ihres Jahresabschlusses aufzunehmen. Soweit dabei eine direkte Zuordnung zu den einzelnen Aktivitäten nicht möglich ist oder mit unvertretbarem Aufwand verbunden wäre, hat die Zuordnung durch Schlüsselung der Konten, die sachgerecht und für Dritte nachvollziehbar sein muß, zu erfolgen.

(3) Im Anhang zum Jahresabschluß sind sie Regeln anzugeben, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die ausgewiesenen Aufwendungen und Erträge den Konten nach Absatz 2 zugewiesen werden. Änderungen dieser Regeln in Ausnahmefällen sind zu erläutern und zu begründen.

(4) Im Anhang zum Jahresabschluß sind die Geschäfte größeren Umfangs, die mit verbundenen oder assoziierten Unternehmen oder mit Unternehmen derselben Aktionäre getätigt worden sind, gesondert darzustellen.

§ 4

Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht

(1) Energieversorgungsunternehmen haben für Gemeindegebiete, in denen sie die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern durchführen, Allgemeine Bedingungen und Allgemeine Tarife für die Versorgung in Niederspannung oder Niederdruck öffentlich bekanntzugeben und zu diesen Bedingungen und Tarifen jedermann an ihr Versorgungsnetz anzuschließen und zu versorgen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Anschluß oder die Versorgung für das Energieversorgungsunternehmen aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.

§ 4

Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht

(1) Energieversorgungsunternehmen haben für Gemeindegebiete, in denen sie die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern durchführen, Allgemeine Bedingungen und Allgemeine Tarife für die Versorgung in Niederspannung oder Niederdruck öffentlich bekanntzugeben und zu diesen Bedingungen und Tarifen jedermann an ihr Versorgungsnetz anzuschließen und zu versorgen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Anschluß oder die Versorgung für das Energieversorgungsunternehmen aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist. **Unterschiedliche Allgemeine Tarife für verschiedene Gemeindegebiete sind nicht zulässig, es sei denn, daß hierfür ein sachlich gerechtfertigter Grund nachgewiesen wird, dadurch für keinen Kunden eine Preiserhöhung entsteht und die Preisunterschiede für alle Kunden zumutbar sind.**

Entwurf

(2) Wer zur Deckung des Eigenbedarfs eine Anlage zur Erzeugung von Energie betreibt oder sich von einem Dritten versorgen läßt, kann sich nicht auf die allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 berufen. Er kann aber Anschluß und Versorgung im Umfang und zu Bedingungen verlangen, die für das Energieversorgungsunternehmen wirtschaftlich zumutbar sind. Satz 1 gilt nicht für die Deckung des Eigenbedarfs von Tarifabnehmern aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 30 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates regeln, in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen Anschluß und Versorgung nach Absatz 2 Satz 2 wirtschaftlich zumutbar sind. Dabei sind die Interessen der Energieversorgungsunternehmen und der Abnehmer unter Beachtung des Ziels einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Energieversorgung angemessen zu berücksichtigen.

§ 5

Allgemeine Tarife und Versorgungsbedingungen

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gestaltung der Allgemeinen Tarife der Elektrizitätsversorgungsunternehmen unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes regeln und diese Tarife von einer Genehmigung abhängig machen. Es kann dabei Bestimmungen über Inhalt und Aufbau der Tarife treffen sowie die tariflichen Rechte und Pflichten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und ihrer Abnehmer regeln. Es kann bestimmen, daß bei der Genehmigung der Tarife Aufwendungen eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens für Maßnahmen zur sparsamen und rationellen Verwendung von Elektrizität bei den Abnehmern bei der Feststellung der Kosten- und Erlöslage des Unternehmens anerkannt werden, sofern diese Maßnahmen elektrozitätswirtschaftlich rationeller Betriebsführung entsprechen und den Wettbewerb nicht verzerren.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Allgemeinen Bedingungen für die Belieferung von Tarifabnehmern mit Energie angemessen gestalten und dabei die Bestimmungen der Verträge einheitlich festsetzen und Regelungen über den Vertragsabschluß, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge treffen sowie Rechte und Pflichten der Vertragspartner festlegen. Hierbei sind die beiderseitigen Interessen angemessen zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Bedingungen öffentlich-rechtlich gestalteter Versorgungsverhältnisse mit Ausnahme der Regelung des Verwaltungsverfahrens.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 5

Allgemeine Tarife und Versorgungsbedingungen

(1) unverändert

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Allgemeinen Bedingungen für die Belieferung von Tarifabnehmern mit Energie angemessen gestalten und dabei die Bestimmungen der Verträge einheitlich festsetzen und Regelungen über den Vertragsabschluß, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge treffen sowie Rechte und Pflichten der Vertragspartner festlegen. Hierbei sind die beiderseitigen Interessen angemessen zu berücksichtigen. **Dem Interesse des Anschlußnehmers an kostengünstigen Lösungen ist dabei besonderes Gewicht beizumessen.** Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Bedingungen öffentlich-rechtlich gestalteter Versorgungsverhältnisse mit Ausnahme der Regelung des Verwaltungsverfahrens.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 6

Höchstspannungsfreileitungen

(1) Die Errichtung oder die Änderung einer Freileitung mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr bedarf der Planfeststellung. Dabei sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Eine Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung.

(2) Bei Leitungen, die über das Gebiet eines Landes hinausgehen oder die für die deutsche oder europäische Energieversorgung von wesentlicher Bedeutung sind, ist auch das Bundesamt für Wirtschaft zu beteiligen.

(3) Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Die Gemeinden legen den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang aus. Sie machen die Auslegung vorher ortsüblich bekannt.
2. Die Anhörungsbehörde hat die Erörterung nach § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen.

(4) Einwendungen gegen den Plan sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder der Einwendungsfrist hinzuweisen.

(5) Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschuß oder eine Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschuß oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt oder begründet werden. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschuß oder die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

(6) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind. Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können; die §§ 45 und 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

entfällt

Entwurf

§ 7

Enteignung

(1) Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung ist zulässig, soweit sie

1. zur Ausführung eines nach § 6 festgestellten oder genehmigten Vorhabens

oder

2. für sonstige Vorhaben zum Zwecke der Energieversorgung

erforderlich ist.

(2) Die Zulässigkeit der Enteignung nach Absatz 1 Nr. 2 stellt die Behörde fest. *Für eine Enteignung nach Absatz 1 Nr. 1 bedarf es keiner weiteren Feststellung der Zulässigkeit; der festgestellte oder genehmigte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.*

(3) *Im übrigen gelten die Enteignungsgesetze der Länder.*

§ 8

Wegenutzungsverträge

(1) Gemeinden haben ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen.

(2) Verträge von Energieversorgungsunternehmen mit Gemeinden über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur Durchführung der allgemeinen Versorgung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 im Gemeindegebiet dürfen höchstens für eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen werden. Werden solche Verträge nach ihrem Ablauf nicht verlängert, so ist das bisher versorgende Unternehmen verpflichtet, seine für die allgemeine Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen dem neuen Energieversorgungsunternehmen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu überlassen.

(3) Die Gemeinden machen spätestens zwei Jahre vor Ablauf von Verträgen nach Absatz 2 das Vertragsende in geeigneter Form bekannt. Sofern sich mehrere Unternehmen bewerben, macht die Gemeinde bei Neuabschluß oder Verlängerung von Verträgen nach Absatz 2 ihre Entscheidung unter Angabe der maßgeblichen Gründe öffentlich bekannt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 7

Enteignung

(1) Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung ist zulässig, soweit sie für Vorhaben zum Zwecke der Energieversorgung erforderlich ist.

(2) Die Zulässigkeit der Enteignung nach Absatz 1 stellt die Behörde fest.

(3) **Das Enteignungsverfahren wird durch Landesrecht geregelt.**

§ 8

Wegenutzungsverträge

(1) Gemeinden haben ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei **durch Vertrag** zur Verfügung zu stellen. **§ 3 c Abs. 3 gilt für Elektrizitätsversorgungsleitungen bis zum Ablauf der Frist gemäß § 3 e entsprechend. Unbeschadet ihrer Verpflichtungen nach Satz 1 können die Gemeinden den Abschluß von Verträgen ablehnen, solange das Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Zahlung von Konzessionsabgaben in Höhe der Höchstsätze nach § 9 Abs. 2 verweigert und eine Einigung über die Höhe der Konzessionsabgaben noch nicht erzielt ist.**

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(4) Die Absätze 2 und 3 finden für Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechend Anwendung.

(4) unverändert

(5) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.

(5) unverändert

§ 9

§ 9

Konzessionsabgaben

Konzessionsabgaben

(1) Konzessionsabgaben sind Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie mittels Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen entrichten.

(1) unverändert

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zulässigkeit und Bemessung der Konzessionsabgaben regeln. Es kann dabei jeweils für Elektrizität oder Gas, für verschiedene Kundengruppen und Verwendungszwecke und gestaffelt nach der Einwohnerzahl der Gemeinden unterschiedliche Höchstsätze in Pfennigen je gelieferter Kilowattstunde festsetzen.

(2) unverändert

(3) *Gemeinden können den Abschluß von Verträgen nach § 8 Abs. 1 verweigern, sofern das Energieversorgungsunternehmen nicht zur Zahlung der Konzessionsabgaben nach den Absätzen 1 und 2 bereit ist. Soweit der Konzessionsvertrag nichts anderes bestimmt, sind die Konzessionsabgaben in der vereinbarten Höhe auch für Energie zu zahlen, die mittels Durchleitung an Letztverbraucher im Gemeindegebiet geliefert wird.*

(3) Konzessionsabgaben sind in der **vertraglich** vereinbarten Höhe auch für Energie zu zahlen, die mittels Durchleitung an Letztverbraucher im Gemeindegebiet geliefert wird.

(4) Die Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgaben besteht auch nach Ablauf des Konzessionsvertrages für ein Jahr fort, es sei denn, daß zwischenzeitlich eine anderweitige Regelung getroffen wird.

§ 10

§ 10

Konzessionsabgaben für die Wasserversorgung

unverändert

Für die Belieferung von Letztverbrauchern im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung gilt § 9 entsprechend.

§ 11

§ 11

Anforderungen an Energieanlagen

unverändert

(1) Energieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, daß die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

(2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe

1. von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes Deutscher Elektrotechniker,

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. von Gas die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e. V.

eingehalten worden sind.

(3) Bei Anlagen oder Bestandteilen von Anlagen, die nach den in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Regelungen oder Anforderungen rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht wurden und die gleiche Sicherheit gewährleisten, ist davon auszugehen, daß die Anforderungen nach Absatz 1 an die Beschaffenheit der Anlagen erfüllt sind. In begründeten Einzelfällen ist auf Verlangen der Behörde nachzuweisen, daß die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann, soweit Fragen des Arbeitsschutzes betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates über Anforderungen an die technische Sicherheit von Energieanlagen erlassen.

§ 12

Vorratshaltung zur Sicherung
der Energieversorgung

Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Sicherung der Energieversorgung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Vorschriften zu erlassen über die Verpflichtung von Energieversorgungsunternehmen sowie solcher Eigenerzeuger von Elektrizität, deren Kraftwerke eine elektrische Nennleistung von mindestens 100 Megawatt aufweisen, für ihre Anlagen zur Erzeugung von

- a) Elektrizität ständig diejenigen Mengen an Mineralöl, Kohle oder sonstigen fossilen Brennstoffen,
- b) Gas aus Flüssiggas ständig diejenigen Mengen an Flüssiggas

als Vorrat zu halten, die erforderlich sind, um 30 Tage ihre Abgabeverpflichtungen an Elektrizität oder Gas erfüllen oder ihren eigenen Bedarf an Elektrizität decken zu können,

2. Vorschriften zu erlassen über die Freistellung von einer solchen Vorratspflicht und die zeitlich begrenzte Freigabe von Vorratsmengen, soweit dies erforderlich ist, um betriebliche Schwierigkeiten zu vermeiden oder die Brennstoffversorgung aufrechtzuerhalten,

3. den für die Berechnung der Vorratsmengen maßgeblichen Zeitraum zu verlängern, soweit dies erforderlich ist, um die Vorratspflicht an Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften über Mindestvorräte fossiler Brennstoffe anzupassen.

§ 12

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 13

Aufsichtsmaßnahmen, Auskunftspflicht,
Betretungsrecht

§ 13

unverändert

(1) Die Behörde überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes. Sie kann im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes anordnen.

(2) Die Energieversorgungsunternehmen haben auf Verlangen der Behörde Auskünfte über technische und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben, die zur Überwachung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten erforderlich sind. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Die von der Behörde mit der Aufsicht beauftragten Personen sind berechtigt, Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und Einrichtungen der Energieversorgungsunternehmen zu betreten, dort Prüfungen vorzunehmen sowie die geschäftlichen und betrieblichen Unterlagen der Energieversorgungsunternehmen einzusehen, soweit dies zur Überwachung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten erforderlich ist. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 14

Bußgeldvorschriften

§ 14

unverändert

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 die Energieversorgung aufnimmt,
2. entgegen § 13 einer Anordnung nicht Folge leistet oder eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
3. einer nach § 12 dieses Gesetzes oder nach dem bisher geltenden Energiewirtschaftsgesetz erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 200 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Soweit in Bußgeldvorschriften, die nach dem Energiewirtschaftsgesetz in der bisher geltenden Fassung erlassen sind, auf § 15 Abs. 2 Nr. 4 verwiesen wird, gelten diese Verweisungen als Verweisungen auf Absatz 1 Nr. 3.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes
gegen Wettbewerbsbeschränkungen**

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210), wird wie folgt geändert:

Nach § 103 a wird folgender § 103 b eingefügt:

„§ 103 b

Die §§ 103 und 103 a sind auf die Versorgung mit Elektrizität und Gas nicht mehr anzuwenden. Für die Versorgung mit Wasser gelten sie bis zur Aufhebung durch Bundesgesetz fort.“

Artikel 3

Änderung sonstiger Gesetze

1. *Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189), wird wie folgt geändert:*

In § 38 Satz 1 werden nach den Worten „Gesetzes über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr“ die Worte „, des Energiewirtschaftsgesetzes“ eingefügt.

2. § 18 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird gestrichen.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

Änderung sonstiger Gesetze

1. entfällt

2. unverändert

3. **Das Gesetz über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (Stromeinspeisungsgesetz) vom 7. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2633), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 1994 (BGBl. I S. 1618, 1622), wird wie folgt geändert:**

Die §§ 1 bis 4 werden durch folgende §§ 1 bis 4 a ersetzt:

„§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Abnahme und die Vergütung von Strom, der ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie, Deponiegas, Klärgas oder aus Biomasse im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewonnen wird, durch öffentliche Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Nicht erfaßt wird Strom

1. **aus Wasserkraftwerken, Deponiegas- oder Klärgasanlagen oder aus Anlagen, in denen der Strom aus Biomasse gewonnen wird, mit einer installierten Generatorleistung über 5 Megawatt sowie**

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. aus Anlagen, die zu über 25 vom Hundert der Bundesrepublik Deutschland, einem Bundesland, öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder Unternehmen gehören, die mit ihnen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes verbunden sind, es sei denn, daß aus diesen Anlagen nicht in ein Versorgungsgebiet dieser Unternehmen eingespeist werden kann.

§ 2

Abnahmepflicht

Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die ein Netz für die allgemeine Versorgung betreiben, sind verpflichtet, den in ihrem Versorgungsgebiet erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien abzunehmen und den eingespeisten Strom nach § 3 zu vergüten. Für Strom aus Erzeugungsanlagen, die sich nicht im Versorgungsgebiet eines Netzbetreibers befinden, trifft diese Verpflichtung das Unternehmen, zu dessen für die Einspeisung geeignetem Netz die kürzeste Entfernung vom Standort der Anlage besteht. Mehrkosten auf Grund der §§ 2 und 4 können bei der Rechnungslegung der Verteilung oder Übertragung zugeordnet und bei der Ermittlung des Durchleitungsentgelts in Ansatz gebracht werden.

§ 3

Höhe der Vergütung

(1) Die Vergütung beträgt für Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas sowie aus Biomasse mindestens 80 vom Hundert des Durchschnittserlöses je Kilowattstunde aus der Stromabgabe von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an alle Letztverbraucher. Bei einem Wasserkraftwerk, einer Deponiegas- oder Klärgasanlage mit einer Leistung über 500 Kilowatt gilt dies nur für den Teil des eingespeisten Stroms des jeweiligen Abrechnungsjahres, der dem Verhältnis von 500 Kilowatt zur Leistung der Anlage in Kilowatt entspricht; dabei bemißt sich die Leistung nach dem Jahresmittel der in den einzelnen Monaten gemessenen höchsten elektrischen Wirkleistung. Der Preis für den sonstigen Strom beträgt mindestens 65 vom Hundert des Durchschnittserlöses nach Satz 1.

(2) Für Strom aus Sonnenenergie und Windkraft beträgt die Vergütung mindestens 90 vom Hundert des in Absatz 1 Satz 1 genannten Durchschnittserlöses.

(3) Der nach den Absätzen 1 und 2 maßgebliche Durchschnittserlös ist der in der amtlichen Statistik des Bundes jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichte Wert ohne Umsatzsteuer in Pfennigen pro Kilowattstunde. Bei der Berechnung der Vergütung nach den Absätzen 1 und 2 ist auf zwei Stellen hinter dem Komma zu runden.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 4

Härteklauseel

(1) Soweit die nach diesem Gesetz zu vergütenden Kilowattstunden 5 vom Hundert der vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Kalenderjahr insgesamt über sein Versorgungsnetz abgesetzten Kilowattstunden übersteigen, ist der vorgelagerte Netzbetreiber verpflichtet, dem aufnehmenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Mehrkosten, die durch die diesen Anteil übersteigenden Kilowattstunden entstehen, zu erstatten. Zu diesen Mehrkosten zählt bei vorgelagerten Netzbetreibern auch die Belastung mit dem Erstattungsanspruch nach Satz 1. Ist ein vorgelagerter Netzbetreiber nicht vorhanden, so entfällt für diejenigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen, bei denen die in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Eintritt dieser Voraussetzungen folgt, die Pflicht nach § 2 Satz 1 bei Anlagen, die zu diesem Zeitpunkt in wesentlichen Teilen noch nicht errichtet waren; bei Windkraftanlagen ist insoweit die Aufstellung von Mast und Rotor maßgeblich.

(2) Die Verpflichtungen nach den §§ 2 und 3 bestehen nicht, soweit ihre Einhaltung auch bei Anwendung der Erstattungsregelung nach Absatz 1 eine unbillige Härte darstellt. In diesem Fall gehen die Verpflichtungen auf den vorgelagerten Netzbetreiber über.

(3) Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn das Elektrizitätsversorgungsunternehmen seine Stromabgabepreise spürbar über die Preise gleichartiger oder vorgelagerter Elektrizitätsversorgungsunternehmen hinaus anheben müßte.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft hat dem Deutschen Bundestag spätestens im Jahr 1999, in jedem Fall aber so rechtzeitig über die Auswirkungen der Härteklauseel zu berichten, daß vor Eintreten der Folgen nach Absatz 1 Satz 3 eine andere Ausgleichsregelung getroffen wird.

§ 4 a

Selbstverpflichtung zugunsten erneuerbarer Energien und Kraft-Wärme-Kopplung

(1) Die Bundesregierung wirkt darauf hin, daß die Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Wege freiwilliger Selbstverpflichtung zusätzliche Maßnahmen zur Steigerung des Anteils der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung treffen.

(2) Die Bundesregierung kann nach Anhörung der beteiligten Kreise Ziele festlegen, die in angemessener Frist erreicht werden sollen. Sie wird jeweils nach zwei Jahren dem Deutschen Bundestag Bericht erstatten.“

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 4
Übergangsvorschrift

Laufende Konzessionsverträge, einschließlich der vereinbarten Konzessionsabgaben, bleiben trotz Wegfalls der Ausschließlichkeit im übrigen unberührt.

Artikel 4
Übergangsvorschriften**§ 1****Laufende Konzessionsverträge**

Laufende Konzessionsverträge, einschließlich der vereinbarten Konzessionsabgaben, bleiben trotz Wegfalls der Ausschließlichkeit im übrigen unberührt.

§ 2**Schutzklausel**

Bis zum 31. Dezember 2006 können Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Netzzugang für Elektrizität, die aus dem Ausland geliefert werden soll, ablehnen, soweit der zu beliefernde Abnehmer dort nicht ebenfalls durch Dritte beliefert werden könnte.

§ 3**Neue Länder**

(1) Bei der Beurteilung, ob die Ablehnung des Netzzugangs zur Belieferung von Abnehmern in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen mit Elektrizität gemäß Artikel 1 §§ 3 c und 3 d unzulässig oder im Sinne des § 22 Abs. 4 und des § 26 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen mißbräuchlich, diskriminierend oder unbillig hindernd ist, ist die Notwendigkeit einer ausreichend hohen Verstromung von Braunkohle aus diesen Ländern besonders zu berücksichtigen.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft hat dem Deutschen Bundestag im Jahre 2002 über die Auswirkungen dieser Regelung auf Braunkohlenverstromung und Strompreisentwicklung in den Ländern nach Absatz 1 zu berichten. Sofern auf der Grundlage dieses Berichts keine Verlängerung bis zum 31. Dezember 2005 vorgenommen wird, tritt diese Übergangsvorschrift am 31. Dezember 2003 außer Kraft.

(3) Absatz 1 gilt für die Verlegung von Elektrizitätsversorgungsleitungen gemäß Artikel 1 § 8 Abs. 1 entsprechend.

Artikel 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Energiewirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 752-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750),

Artikel 5
unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1987 (BGBl. I S. 146),
3. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985 (BGBl. I S. 225) und
4. die Bundestarifordnung Gas in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 721-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 35 der Verordnung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 676).

Bericht des Abgeordneten Gunnar Uldall

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/7274 – wurde in der 169. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. April 1997 an den Ausschuß für Wirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Rechtsausschuß und den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen. Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau beteiligte sich gutachtlich an der Beratung der Vorlage.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 13/7425 – wurde in der 169. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. April 1997 an den Ausschuß für Wirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Rechtsausschuß und den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/5352 – wurde in der 169. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. April 1997 an den Ausschuß für Wirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den Haushaltsausschuß und nachträglich in der 175. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Mai 1997 an den Innenausschuß überwiesen. Der Rechtsausschuß beteiligte sich gutachtlich an der Beratung der Vorlage.

Der Antrag der Gruppe der PDS – Drucksache 13/8553 – wurde in der 195. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. Oktober 1997 an den Ausschuß für Wirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

II.

Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung am 12. November 1997 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksache 13/7274 – in der Fassung der in der Beschlußempfehlung genannten Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zu empfehlen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 12. November 1997 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU, gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS und in Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. beschlossen, keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/7274 – zu erheben.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner Sitzung am 12. November 1997 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksache 13/7274 – in der Fassung der in der Beschlußempfehlung genannten Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zu empfehlen.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat in seiner 59. Sitzung am 11. Juni 1997 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gutachtlich Stellung genommen. Er hat mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P., gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Mitglieder der Gruppe der PDS beschlossen, die Änderung der Vorlage nach Maßgabe der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zu empfehlen.

Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung am 12. November 1997 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD, bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD – Drucksache 13/7425 – zu empfehlen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 12. November 1997 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU, gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD, bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS und in Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD – Drucksache 13/7425 – zu empfehlen.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner Sitzung am 12. November 1997 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD, bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD – Drucksache 13/7425 – zu empfehlen.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner Sitzung am 12. November 1997 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS, bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/5352 – zu empfehlen.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 1997 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P., gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/5352 – zu empfehlen.

Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung am 12. November 1997 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU und F.D.P., gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/5352 – zu empfehlen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 12. November 1997 zu dem Gesetzentwurf gutachtlich Stellung genommen. Er hat mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU, gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Mitglieder der Gruppe der PDS und in Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/5352 – zu empfehlen.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner Sitzung am 12. November 1997 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS, bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD beschlossen, die Ablehnung des Antrags der Gruppe der PDS – Drucksache 13/8553 – zu empfehlen.

III.

Der ursprüngliche Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/7274 – stellt fest, daß der Wirtschaftsstandort Deutschland unter zu hohen Energiepreisen leidet. Als eine der Ursachen hierfür wird die Monopolstellung der Unternehmen in diesem Wirtschaftsbereich gesehen. Sie unterliegen zwar einer Aufsicht nach dem Energiewirtschaftsgesetz und dem Kartellrecht, die aber den fehlenden Druck brancheninternen Wettbewerbs nicht ausgleichen kann. Daher wird angestrebt, daß für diesen Wirtschaftsbereich künftig wie für alle anderen Unternehmen das generelle Kartellverbot gelten soll. Hierzu soll die bisherige kartellrechtliche Freistellung aufgehoben werden. Gleichzeitig soll die Staatsaufsicht auf das Maß zurückgeführt werden, das auch bei einem wettbewerblichen Rahmen notwendig bleibt. Strompreisaufsicht zugunsten der Tarifabnehmer sowie die kartellrechtliche Mißbrauchsaufsicht bei marktbeherrschender Stellung sollen fortgeführt werden.

Ausgangspunkt des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD über die Elektrizitätswirtschaft – Drucksache 13/7425 – sind die ökologischen Belastungen des Verbrauchs von Energie, die zu dauernden Schäden der Umwelt geführt haben. Es wird erwartet, daß der

weltweite Energieverbrauch wegen der wachsenden Weltbevölkerung und der wirtschaftlichen Entwicklung ohne eine grundlegende Reform der Energieversorgungsstruktur weiter steigen wird. Die westlichen Industrieländer müssen daher mit ökologischen Reformen vorangehen, für deren Durchführung konkrete Maßnahmen aufgeführt werden. Zielsetzung ist weiterhin die Umsetzung der Europäischen Richtlinie betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitäts-Binnenmarkt durch ein Gesetz über die Elektrizitätswirtschaft. Für eine Lösung hält der Gesetzentwurf fest, daß die Europäische Richtlinie, die einen gleichgewichtigen, grenzüberschreitenden Marktzugang zwischen den Mitgliedstaaten nicht vollständig erreicht, dennoch einen wettbewerbs- und umweltpolitisch ausreichend gestaltbaren Rahmen bietet. Es werden im einzelnen die Kriterien und die angestrebten Regelungen präzisiert, mit denen dieser Rahmen ausgeschöpft werden soll.

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/5352 – nimmt Bezug auf das Energiewirtschaftsgesetz aus dem Jahr 1935 und betont, daß dieses den heutigen Anforderungen an eine nachhaltige und zukunftsfähige Energiepolitik nicht mehr gerecht wird. Umweltaspekte blieben unberücksichtigt und es werde eine überholte Monopolstruktur festgeschrieben. Ein Problem wird weiterhin darin gesehen, daß die gegenwärtige Energiewirtschaftsstruktur durch Verschwendung und Ineffizienz gekennzeichnet ist. Als Lösung soll das bisherige Energiewirtschaftsgesetz durch ein Energiegesetz abgelöst werden, dessen Leitziel der Umwelt- und Klimaschutz ist. Es soll in den Bereich der Elektrizitätserzeugung und -versorgung den Wettbewerb einführen. Für die verschiedenen elektrizitätswirtschaftlichen Bereiche werden konkrete Einzelmaßnahmen vorgeschlagen, die den genannten Zielsetzungen Rechnung tragen sollen.

Der Antrag der Gruppe der PDS – Drucksache 13/8553 – stellt fest, daß sich die Elektrizitätswirtschaft in Deutschland durch eine hohe Kapitalkonzentration in monopolartigen Verbundunternehmen auszeichnet. Diese Konzentration widerspricht nach Überzeugung der Antragsteller der Gemeinwohlbindung des Eigentums gemäß Artikel 14 des Grundgesetzes. Ferner wird hervorgehoben, daß die Forderung des Energiewirtschaftsgesetzes nach einer preiswürdigen Versorgung mit Elektrizität real nicht mehr umgesetzt wird. Es wird festgestellt, daß eine zukunftsfähige, umweltfreundliche Elektrizitätswirtschaft völlig andere Energieerzeugungsstrukturen, Netzbetriebsformen und Marktbeziehungen benötigt, als sie gegenwärtig bestehen. Der Antrag zielt daher darauf ab, das Energiewirtschaftsgesetz von 1935 durch ein neues Energiegesetz zu ersetzen, dessen Ziele Versorgungssicherheit, Klima- und Umweltverträglichkeit, Ressourcenschonung, Wirtschaftlichkeit, Sozialverträglichkeit und eine weitgehende Gefährdungsfreiheit sowie in diesem Rahmen eine preiswerte Bereitstellung von elektrischer Energie für alle Letztverbraucher sind. In dem Antrag werden verschiedene Maßnahmenbereiche aufgelistet, in denen zur Umsetzung dieser Zielsetzung Handlungsbedarf besteht.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlagen zur Neufassung des Energiewirtschaftsrechts wiederholt, zuletzt am 12. November 1997 beraten. Er hat am 2. Juni 1997 zu dieser Sachthematik eine öffentliche Sachverständigen-Anhörung durchgeführt, in deren Rahmen auf der Grundlage der Äußerungen der Sachverständigen deutlich wurde, daß die Liberalisierung auf dem Gebiet der Energiewirtschaft zu einer Spreizung bei den Strompreisen, aber auch zu Arbeitsplatzverlusten in der Strom- und Gaswirtschaft und zu Arbeitsplatzgewinnen in sonstigen Branchen führen kann. Es wurde weiter deutlich, daß die Kommunen bei den vorliegenden Gesetzentwürfen in dem Alleinabnehmersystem (Single Buyer) eine Chance für ihre Unternehmen sehen, auch nach Wegfall der Demarkation zu überleben. Die Vertreter der kommunalen Unternehmen sahen im Gesetzentwurf der Bundesregierung einen Verstoß gegen die grundgesetzliche Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung.

In seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung hat der Bundesrat die Zielsetzungen des Gesetzentwurfs geteilt. Der ordnungspolitischen Grundausrichtung des Gesetzentwurfs, Wettbewerb im energiewirtschaftlichen Ausnahmebereich einzuführen und die Staatsaufsicht auf unverzichtbare Aufgaben zurückzuführen, stimmte er zu. Er sah sich jedoch nicht in der Lage, dem von der Bundesregierung ursprünglich vorgelegten Gesetzentwurf zuzustimmen, da das gewählte Reformkonzept diesbezüglich als kommunal- und umweltpolitisch unzulänglich angesehen wurde. Er hat es im weiteren für notwendig angesehen, im weiteren Gesetzgebungsverfahren konkrete Regelungen zu einer Reihe von Einzelbereichen einzuführen.

Die Koalitionsfraktionen hatten für die abschließende Beratung Änderungsanträge zum Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/7274 – mit dem Ziel erarbeitet, diese als Beschluß des Ausschusses für Wirtschaft zu übernehmen. Diese Änderungsanträge stellen einen Kompromiß dar, der Wettbewerbs-, Umwelt- und Kommunalinteressen angemessen berücksichtigt. Über die in den Änderungsanträgen enthaltenen Regelungen wird nach den Vorstellungen der Koalitionsfraktionen eine Reihe von Verbesserungen zugunsten von Kommunen und Stadtwerken erreicht. Diese beziehen sich auf eine noch stärkere Absicherung der Konzessionsabgaben. Ferner soll ein kommunaler Querverbund uneingeschränkt möglich bleiben, so daß die im Wettbewerb bei Strom und Gas erzielten Gewinne auch künftig vor Steuern mit Verlusten verrechnet werden können. Weiterhin wird das sogenannte Alleinkäufermodell für Strom auf der Ortsstufe mit Überprüfung der Wettbewerbswirkungen im Jahr 2003 zugelassen. Anlagen auf der Basis der Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbarer Energien werden durch eine besondere Abwägungsklausel geschützt. Eine besondere Abwägungsklausel wird auch zugunsten der ostdeutschen Braunkohle vorgesehen. Nach Auffassung der Koalitionsfraktionen stellt der Gesetzentwurf in der durch die Änderungsanträge definierten Fassung auch einen Beitrag zu mehr Umwelt- und Klimaschutz dar.

Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen beinhalten weiterhin Änderungen zum Stromeinspeisungsgesetz, die als besonderer Artikel in das Gesetz zur Reform des Energiewirtschaftsrechts aufgenommen werden. Diese betreffen die volle Einbeziehung der Biomasse, die Anpassung des Stromeinspeisungsgesetzes an den neuen Wettbewerbsrahmen sowie die Selbstverpflichtung der Energieversorgungsunternehmen zur stärkeren Nutzung von erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung. Außerdem soll die Härteklausel, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, konkretisiert werden.

Im Rahmen der Ausschußberatungen wurden vertiefend folgende Gesichtspunkte erörtert:

Instrumente des Wettbewerbs sind, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, die Öffnung der Netze für Durchleitungen sowie der Bau von Direktleitungen, soweit ökologisch vertretbar. Dies gilt sowohl für Strom als auch für Erdgas. Bei Strom sind – auch zur vollständigen Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie – die Vorschriften zum Netzbetrieb, zum Netzzugang und zur Rechnungslegung in Artikel 1 § 3a bis 3f zusammengefaßt. § 3c Abs. 1 Satz 1 begründet einen Rechtsanspruch auf Zugang zu den Stromnetzen. Die Bedingungen für den Durchleitungsbegehrenden dürfen dabei nicht schlechter sein als für Lieferungen des Netzinhabers innerhalb seines Unternehmens oder an verbundene Unternehmen. Ablehnungen von Durchleitungsbegehren sind gemäß § 3c Abs. 1 Satz 3 schriftlich zu begründen, wobei der Netzinhaber gemäß Satz 2 beweispflichtig ist.

Zur Begründung der Ablehnung der Durchleitung kommen betriebsbedingte oder sonstige Gründe in Betracht. Betriebsbedingte Gründe betreffen die Netzkapazität sowie die technischen Voraussetzungen für einen störungsfreien Betrieb im Interesse der Versorgungssicherheit. Sonstige Gründe können sich aus den Abwägungsklauseln nach § 3c Abs. 3 (Kraft-Wärme-Kopplung, erneuerbare Energien) und nach Artikel 4 § 3 (ostdeutsche Braunkohleverstromung) sowie aus der Schutzklausel nach Artikel 4 § 2 ergeben. Sonstige Gründe können z. B. die Nichtzahlung des angemessenen Durchleitungsentgelts oder sonstiges grob vertragswidriges Verhalten sein. Die betrieblichen und sonstigen Gründe müssen, um die Unzumutbarkeit der Durchleitung im Einzelfall zu rechtfertigen, ein derartiges Gewicht haben, daß ihnen trotz des besonderen Interesses an einer durch Wettbewerb erreichten preisgünstigen Versorgung Vorrang einzuräumen ist. Nach Auffassung der Koalitionsfraktionen kann die Durchsetzung des Durchleitungsanspruchs nach § 3c Abs. 1 im Einzelfall wesentlich erleichtert werden, wenn zwischen den Beteiligten Einvernehmen über die Struktur und die wesentlichen Elemente derartiger Verträge besteht und dafür ein entsprechender Rahmen zur Verfügung steht. Die Koalitionsfraktionen erwarten daher, daß die laufenden Verhandlungen zum Abschluß einer „Verbändevereinbarung über Kriterien zur Bestimmung von Durchleitungsentgelten“ rasch erfolgreich abgeschlossen werden. Die Vereinbarung muß die Effizienz des Wettbewerbsinstruments Durchleitung zu angemessenen Preisen gewährleisten und

allgemein angewendet werden, wobei das Recht unberührt bleibt, im Einzelfall unmittelbar unter Berufung auf § 3c Abs. 1 günstigere Konditionen durchzusetzen. Von der Rechtsverordnungsermächtigung nach § 3c Abs. 2 soll nach Auffassung der Koalitionsfraktionen nur Gebrauch gemacht werden, falls die genannten Anforderungen an die Verbändevereinbarung nicht erfüllt werden.

Die Abwägungsklausel nach § 3c Abs. 3 gilt zugunsten von Anlagen auf Basis Kraft-Wärme-Kopplung nur, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei sind nur solche Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen als fernwärmeorientiert, umwelt- und ressourcenschonend sowie technisch-wirtschaftlich sinnvoll anzusehen, die auf den Wärmebedarf ihres Versorgungsgebietes ausgelegt sind, bis auf kurzfristige Ausnahmen im Kraft-Wärme-Kopplungsprozess betrieben werden und einen ausreichend hohen Gesamtwirkungsgrad erreichen. Bei der Auslegung der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage auf den Wärmebedarf eines Versorgungsgebietes sind branchenübliche Auslegungsprinzipien zu berücksichtigen.

Auch bei der Anwendung der Netzzugangsalternativen nach § 3d muß im Interesse der Stromabnehmer ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet sein. Dies entspricht auch den Forderungen der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie in Artikel 3 Abs. 1 Satz 2.

Der von der Energieaufsicht zu genehmigende Tarif für die Nutzung des Versorgungsnetzes ist gemäß Absatz 3 Satz 2 nach den Regeln zu ermitteln, die in § 3c Abs. 1 Satz 1 für das Durchleitungsentgelt festgelegt sind. Die Überprüfung der Netzzugangsregelung und der Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft an den Deutschen Bundestag im Jahr 2003 sollen sich auf die Wettbewerbswirkungen sowohl des § 3c als auch des § 3d beziehen. Sofern der Gesetzgeber keine anderweitige Regelung trifft, ist ab 1. Januar 2006 einheitlich nur noch das Durchleitungsmodell nach § 3c anzuwenden. Die Zugangsregelungen zu den Stromnetzen der §§ 3c und 3d gewähren Ansprüche, die unmittelbar vor Gericht durchgesetzt werden können. Die Regelungen stehen der Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf marktbeherrschende oder marktmächtige Netzbetreiber nicht entgegen. Elektrizitätsversorgungsunternehmen unterliegen – wie Unternehmen anderer Wirtschaftszweige auch – dem Diskriminierungs- und Behinderungsverbot (§ 26 GWB) und der Mißbrauchsaufsicht (§ 22 GWB), wobei bei der Anwendung dieser Vorschriften durch die Kartellbehörden die Rechtslage nach den §§ 3c und 3d sowie hierauf gestützter Rechtsverordnungen zu berücksichtigen ist. Dies wird sowohl durch § 104a GWB als auch durch § 3c Abs. 1 Satz 4 und § 3d Abs. 2 Satz 2 ausdrücklich klargestellt. Dagegen gehören die Bewilligung nach § 3d Abs. 1 und die Tarifgenehmigung nach § 3d Abs. 3 Satz 3 der Sache nach zur Energieaufsicht bzw. zur Energiepreisaufsicht.

Zugunsten nicht wettbewerblich umworbener Sonderabnehmer bleibt es bei der kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen. Diese Aufsicht wird durch den Wettbewerb erleichtert, weil verstärkt Preise, die von demselben

oder anderen Energieversorgungsunternehmen im Wettbewerb gefordert werden, zum Vergleich herangezogen werden können. Insbesondere gilt § 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 GWB, wonach ein Mißbrauch vor allem dann vorliegt, wenn ein marktbeherrschendes Versorgungsunternehmen ungünstigere Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen verlangt, als es sie selbst auf vergleichbaren Märkten von gleichartigen Abnehmern fordert, es sei denn, daß der Unterschied sachlich gerechtfertigt ist. Im Einzelfall ist auch ein Eintreten in Wettbewerbsangebote möglich, wobei jedoch insgesamt alle Kunden angemessen an den durch Wettbewerb erschlossenen Kostensenkungspotentialen beteiligt werden müssen.

Nach § 3f Abs. 2 Satz 2 sind die Ergebnisse der getrennten Rechnungslegung zu veröffentlichen. Die Europäische Kommission hat nochmals bekräftigt, daß diese Veröffentlichungspflicht nicht nur nach der deutschen Fassung der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie besteht, sondern daß die Richtlinie auch in den anderen Gemeinschaftssprachen in diesem Sinne auszulegen ist. Kommission und Bundesregierung werden daher darauf hinwirken, daß die Veröffentlichung einheitlich in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorgenommen wird.

Soweit sich die gesetzlichen Regelungen nicht – wie in Artikel 1 § 3a bis 3f – ausschließlich auf Strom beziehen, finden sie auch für Erdgas Anwendung. Nach Aufhebung der §§ 103 und 103a GWB richtet sich der Netzzugang bei Erdgas nach den § 22 Abs. 4 und § 26 Abs. 2 GWB. Inwieweit zur vollständigen Umsetzung der Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie weitere gesetzliche Regelungen erforderlich werden, soll erst entschieden werden, wenn Klarheit über den Inhalt dieser Richtlinie besteht.

Durch Artikel 1 § 4 Abs. 1 Satz 3 wird das Recht zur räumlichen Differenzierung der Allgemeinen Tarife eingeschränkt, um insbesondere Kunden in ländlichen Räumen mit ungünstiger Versorgungsstruktur zu schützen. Dem Schutz vor allem dieser Kunden dient darüber hinaus die Regelung in Artikel 1 § 3 Abs. 2 Nr. 2 zur Aufnahme der Stromversorgung. Die durch Wettbewerb erschlossenen Rationalisierungspotentiale werden allen Kunden durch günstigere Preise zugute kommen. Die genannten Regelungen sollen zusätzlich insbesondere sicherstellen, daß diese Preisvorteile für Kunden in Gemeindegebieten, deren Versorgung trotz aller Rationalisierungsanstrengungen strukturbedingt besonders hohe Kosten verursacht, nicht durch einseitige Zuordnung dieser Kosten vollständig aufgezehrt oder gar überkompensiert werden.

Artikel 1 § 8 Abs. 2 regelt die Vergabe von Wegerechten für die allgemeine Versorgung durch die Gemeinden. Nach Satz 2 ist der bisherige Versorger zur Herausgabe der Netze und sonstigen Verteilungsanlagen gegen angemessenes Entgelt verpflichtet, wenn der Vertrag ausläuft und kein neuer abgeschlossen wird. Zeitdauer des Vertrages und Grund für seine Beendigung oder Nichtverlängerung sind dabei ohne Bedeutung.

Die Konkretisierung der Härteklausele in § 4 des Stromeinspeisungsgesetzes (vgl. Artikel 3 Nr. 3) be-

ruht auf dem Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung dieses Gesetzes – Drucksache 13/5357 (neu) – und geht auf eine Initiative der schleswig-holsteinischen Landesregierung zurück. Damit wird die Vergütungspflicht für Strom aus erneuerbaren Energien nach diesem Gesetz für jedes Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf 5 % seines Stromaufkommens beschränkt. Dies entspricht in der neuen Terminologie des Gesetzes der Strommenge, die über sein Versorgungsnetz abgesetzt wird. Ist diese mengenmäßige Belastungsgrenze auf der untersten Netzstufe erreicht, geht die wirtschaftliche Belastung für den darüber hinaus abzunehmenden Strom auf den vorgelagerten Netzbetreiber über. Bei dem vorgelagerten Netzbetreiber sind bei der Ermittlung der 5 %-Grenze sowohl eigene Abnahmemengen als auch die Mengen, für die er wirtschaftlich die Belastung tragen muß, zu berücksichtigen.

Die Höhe der durch die Abnahme- und Vergütungspflicht entstehenden Mehrkosten und die Höhe eines eventuellen Erstattungsanspruchs gegen den vorgelagerten Netzbetreiber werden gesetzlich nicht geregelt. Diese Frage muß vielmehr auf der Basis der Rechtsprechung zwischen den jeweils betroffenen Elektrizitätsversorgungsunternehmen geklärt werden, die häufig konzernmäßig verflochten sind. Für den Einspeiser von Strom aus erneuerbaren Energien ist diese Frage ohne Bedeutung, weil er – außer in den Fällen des Absatzes 2 – für sämtliche Mengen die gesetzliche Mindestvergütung von dem aufnehmenden Netzbetreiber verlangen kann.

Wenn auch für den Netzbetreiber ohne vorgelagertes Netz – also regelmäßig die Verbundebene – die 5 %-Grenze erreicht ist, endet die erhöhte Vergütungspflicht nach dem Stromeinspeisungsgesetz entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates auch auf den unteren Netzebenen, allerdings nur für neue Anlagen. Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, soll die Vergütungspflicht in einem solchen Fall außerdem erst ab dem nächsten Kalenderjahr und nur für die Neuanlagen entfallen, die zu diesem Zeitpunkt in wesentlichen Teilen noch nicht errichtet sind (bei Windkraftanlagen Aufstellung von Mast und Rotor).

Um den Ausbau erneuerbarer Energien in den betroffenen Regionen mit Erreichen des „2. Deckels“ nicht abrupt enden zu lassen, wird das Bundesministerium für Wirtschaft auf Antrag der Koalitionsfraktionen in Absatz 4 verpflichtet, rechtzeitig vorher, spätestens aber im Jahr 1999 einen Bericht über die Auswirkungen der Härteklausele vorzulegen, damit auf dieser Grundlage über einen anderen Ausgleichsmechanismus entschieden wird. Dies unterstreicht den politischen Willen der Koalitionsfraktionen, den Ausbau heimischer erneuerbarer Energien durch geeignete Rahmenbedingungen weiter voranzubringen.

Gemäß Absatz 2 findet ein Übergang der Abnahme- und Vergütungspflichten auf den vorgelagerten Netzbetreiber auch statt, soweit ihre Einhaltung – auch ohne daß die mengenmäßige Begrenzung nach Absatz 1 erreicht wird – eine unbillige Härte darstellen würde. Dies entspricht dem geltenden Recht und auch dem Gesetzentwurf des Bundesrates.

Die Definition der unbilligen Härte, die in Absatz 3 für diese – in der Praxis wenig bedeutsamen – Fälle vorgesehen ist, entspricht ebenfalls dem geltenden Recht. Maßgeblich sind die Auswirkungen auf die Strompreise der Letztverbraucher.

Mit diesen Präzisierungen der Härteklausele werden die Lasten gerechter verteilt und der Erhalt des Stromeinspeisungsgesetzes auch in einem wettbewerblichen Ordnungsrahmen abgesichert.

Zur ostdeutschen Braunkohle hoben insbesondere die Vertreter der Fraktion der F.D.P. im Ausschuß hervor, daß es für den Bereich der neuen Bundesländer keine „Lex VEAG“ geben dürfe. Sie verwiesen auf den Stromvertrag. Die Übergangsfristen seien ausreichend. Da wettbewerbsfähige Strompreise für den weiteren Aufbau Ost von besonderer Bedeutung sind, sind nach Auffassung der Vertreter der Fraktion der CDU/CSU besondere Anstrengungen sowohl der Bergbauunternehmen als auch der Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf allen Stufen erforderlich, damit die Strompreise in Ostdeutschland trotz dieser Sonderregelung künftig deutlich sinken. Die Verlängerung der Frist gemäß Artikel 4 § 3 Abs. 2 Satz 2 setzt daher den Nachweis der schrittweisen Schließung der Strompreisschere zwischen Ost- und Westdeutschland voraus, wobei diese Schritte bereits möglichst frühzeitig einzuleiten sind. Grundlage einer Entscheidung über eine Fristverlängerung bis Ende 2005 soll der im Jahr 2002 vorzulegende Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft sein.

Während der Übergangsfrist können Durchleitungsbegehren nicht generell abgelehnt werden. Vielmehr muß im Einzelfall eine Interessenabwägung stattfinden. Dabei ist im Rahmen der Prüfung, ob ein Durchleitungsbegehren der Notwendigkeit einer ausreichend hohen Verstromung der ostdeutschen Braunkohle entgegensteht, eine Gesamtbetrachtung der Entwicklung der Braunkohleverstromung geboten, in die alle bereits vereinbarten sowie die beantragten Durchleitungen einzubeziehen sind. Die isolierte Betrachtung der Auswirkungen des einzelnen Durchleitungsbegehrens allein wäre dagegen nicht sachgerecht.

Die Vertreter der Fraktion der SPD machten im Ausschuß deutlich, es sei ausdrücklich anzuerkennen, daß erhebliche Bewegung in die Sachdiskussion gekommen sei. Insgesamt sei jedoch festzustellen, daß die vorgeschlagenen Änderungen als nicht hinreichend anzusehen seien. Es sei als Fortschritt zu bezeichnen, daß gegenüber dem ursprünglichen Entwurf der Netzzugang besser geregelt worden sei. Dies sei dadurch erfolgt, daß man materiell-rechtlich einen Durchleitungstatbestand in den Gesetzentwurf eingeführt habe. Es sei jedoch nicht ausreichend, wenn nunmehr Bedingungen für den verhandelten Netzzugang im einzelnen durch eine Verbändevereinbarung geregelt werden sollten. Eine derartige Verbändevereinbarung sei als hochgradig angreifbar zu bezeichnen, da diese Verbändevereinbarung noch nicht akzeptiert sei. Die sich ergebenden entfernungsabhängigen Durchleitungsentgelte seien im Vergleich zu anderen europäischen Staaten, in denen diese Fragen bereits geregelt seien, als absolut unzu-

reichend einzustufen. Als weiterer Gesichtspunkt werde ausdrücklich anerkannt, daß ein alternativer Netzzugang im Gesetzentwurf verankert worden sei. Dies sei in Form einer Option für das Alleinabnehmersystem geschehen. Hierin habe eine sehr nachdrückliche Forderung der kommunalen Spitzenverbände und auch des Verbandes kommunaler Unternehmen bestanden. Man müsse jedoch befürchten, daß es bei einer Befristung, wie sie jetzt vorgesehen worden sei, dazu kommen werde, daß von dieser Option praktisch kein Gebrauch gemacht werde. Weiterhin sei anzuerkennen, daß die Kraft-Wärme-Kopplung nunmehr im Gesetz einen Anknüpfungspunkt gefunden habe. Es werde jedoch keine Perspektive für einen Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage der vorgesehenen Regelung gesehen. Außerdem sei darauf hinzuweisen, daß auf der Grundlage der vorliegenden Änderungsanträge Elemente des Stromeinspeisungsgesetzes im Energiewirtschaftsgesetz verankert werden sollten. Dies entspreche einer Forderung der Fraktion der SPD und sei insoweit anzuerkennen. Es sei betont worden, ein wesentlicher Ansatzpunkt des Gesetzes sei darin zu sehen, daß in Zukunft auch das Strompreisniveau gesenkt werden könne. Dies werde jedoch dazu führen, daß die Einspeisevergütung für erneuerbare Energien in Zukunft absinke und bedeute, daß die Mindestvergütungssätze, die für eine Förderung dieser Energien notwendig seien, praktisch entfielen. Eine derartige Regelung sei nicht akzeptabel. Bedeutsam sei weiterhin der strittige Punkt einer Übergangsregelung für die ostdeutsche Braunkohle. Für diesen Bereich seien die Fristen verlängert worden. Diese Maßnahme laufe auf eine „Lex VEAG“ hinaus, was bedeute, daß praktisch Wettbewerb zugunsten der Braunkohleverstromung verhindert werde. Wesentlich seien weiterhin die Streichung des Planfeststellungsverfahrens und die Modifizierung der Enteignungsregelung, wodurch die Zustimmungspflicht des Gesetzentwurfs durch den Bundesrat entfallen solle. In diesem Vorgehen sei ein politischer Affront gegenüber dem Bundesrat zu sehen. Es sei davon auszugehen, daß der Bundesrat die hiermit in Zusammenhang stehenden Fragen noch vertiefend prüfen werde. Außerdem sei der Versuch, die Zustimmungspflicht durch den Bundesrat entfallen zu lassen, mißlungen. Es gebe nämlich eine ganze Reihe von Gesichtspunkten, die nach wie vor die Zustimmungspflicht dieses Gesetzes begründeten. Hier liege zweifellos eine offene verfassungsrechtliche Fragestellung vor, die in naher Zukunft noch eine erhebliche Rolle spielen werde. Man beziehe sich hierbei auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, welches ausgeführt habe, daß sich die Zustimmungspflicht nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes darauf stütze, daß das Verfahren der Landesbehörden im einzelnen geregelt werde. Betroffen seien weiterhin die Genehmigungspflicht bei der Aufnahme der Energieversorgung und das Alleinabnehmersystem, bei dem eine ganze Reihe künftiger Länderkompetenzen neu definiert würden. Auch das Wegerecht und die Vorratshaltung der Energieversorgung spielten hier eine Rolle. Alle diese vorgenannten Gesichtspunkte begründeten eine Zustimmungspflicht des vorliegenden Gesetzentwurfs. Diese Regelungen be-

rührten im Grunde insgesamt das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen, das in der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes ausgestaltet worden sei. Das von der Bundesregierung angestrebte Verfahren sei daher aus verfassungsrechtlicher Sicht als höchst zweifelhaft anzusehen.

Zu Artikel 1 § 3 c wurde von der Fraktion der SPD betont, es sei unverständlich, aus welchem Grunde die Formulierungen zu dieser Vorschrift zustimmungsfähig gewesen seien. Es sei in Absatz 1 dieser Vorschrift die Formulierung enthalten, daß die Verfügbarmachung des Versorgungsnetzes dann nicht gelte, wenn der Betreiber nachweise, daß ihm die Durchleitung aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 nicht möglich oder nicht zumutbar sei. Dies bedeute letztlich, daß der Betreiber die Durchleitung verweigern könne, wenn es ihm beliebe. Mit dieser Vorschrift werde im Grunde genommen die Möglichkeit eines marktwirtschaftlichen Netzzuganges nach Belieben ausgehebelt. Es müßten bei der Betreibergesellschaft nicht einmal betreiberbedingte Gründe für eine Verweigerung vorliegen, sondern es würden auch ganz andere Gründe ausreichend sein. Dieser Sachverhalt müsse im übrigen auch im Zusammenhang mit § 4 Abs. 2 dieses Artikels gesehen werden. Dort sei festgehalten, wer zur Deckung des Eigenbedarfs eine Anlage zur Erzeugung von Energie betreibe oder sich von einem Dritten versorgen lasse, könne sich nicht auf die allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 berufen. Das gesamte Gesetzgebungswerk zielen auf ein Unbundling. Wenn hier nicht begrifflich zwischen Produktionsunternehmen und Betreiberunternehmen unterschieden werde, sei bereits rein gesetzestech-nisch eine ausreichende Praktikierbarkeit nicht gegeben. Im vorliegenden Fall bedeute dies die Möglichkeit der Ausschaltung von Dritten. Letztlich laufe es darauf hinaus, daß die Preisbildung mehr und mehr in Richtung der Leistungspreise gehe statt in Richtung der Arbeitspreise. Ein weiterer Gesichtspunkt betreffe die Härtefallklausel. In dieser Härtefallklausel sei eine Mengenbeschränkung vorgesehen, die unabhängig von der Preisbildung gelte. Es sei zu fragen, aus welchem Grunde die erzeugte Menge an erneuerbaren Energien quotenmäßig begrenzt werden solle. Weder bei Kohle noch bei Atomstrom sei eine solche Regelung vorgesehen worden.

Seitens der Bundesregierung wurde zu diesen Gesichtspunkten im Ausschuß unterstrichen, es sei hinsichtlich der Regelung des Artikels 1 § 3 c festzuhalten, daß die erwähnten Gesichtspunkte im Zusammenhang mit der „Durchleitung aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen“ oftmals diskutiert worden seien. Beim Strom komme es darauf an, eine Organisation der Spannung vorzunehmen. Gerade hierin unterscheide sich der Strombereich etwa vom Bereich der Telekommunikation. Die Organisation der Spannung sei ein derart kompliziertes Feld, daß man die einschlägigen Regelungen mit gutem Grund den Verbänden übertragen könne. Bei den angesprochenen „betriebsbedingten oder sonstigen Gründen“ handele es sich beispielsweise um die Kraft-Wärme-

Kopplung. Hierzu sei auch das Bundeskartellamt konsultiert worden. Die Tatbestände seien kartellrechtlich erfassbar, und es gebe den Weg zu den Gerichten. Sowohl das Bundeskartellamt wie auch Fachleute vertreten die Auffassung, daß es sich hierbei um Begriffe handele, die man nicht in präziserer Form fassen könne oder fassen solle, um – gegebenenfalls über den Rechtsweg – Kriterien festzusetzen, die eine Nicht-Durchleitung begründen könnten. Zur Verfassungskonformität im Zusammenhang mit der Deckelung sei zu sagen, daß es analoge Regelungen etwa im Steuerrecht gebe. Es gebe eine derartige Praxis auch im Förderrecht. Das Stromeinspeisungsgesetz sei im übrigen prinzipiell auf heimische Energie ausgerichtet. Zum § 4 a in Artikel 3 Nr. 3 sei der Gesichtspunkt der Selbstverpflichtung angesprochen worden. Es sei hier die Kopplung der Selbstverpflichtung mit dem zu findenden Ausgleich vorgesehen worden, für den Fall, daß ein Vollauf stattgefunden habe. Außerdem sei vorgesehen, daß eine gesetzliche Regelung gefunden werden könne, die ein neues, anderes Verfahren vorsehe. Wie diese Regelung möglicherweise aussehen könne, könne zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht sinnvoll diskutiert werden.

Zu den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen hatte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eigene Änderungsanträge eingebracht. Die Vertreter der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonten im Ausschuß, die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen seien unter anderem darauf zurückzuführen, daß es in der Bevölkerung und aus dem Bereich der Kommunen starke Widerstände gegeben habe. Es bestehe die Gefahr, daß der Bundesrat verfassungsrechtliche Überprüfungen anstrebe, wodurch über längere Zeit hinweg Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Gültigkeit des Energiewirtschaftsgesetzes geschaffen werde. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe bewußt zur Energierechtsnovelle keine Maximalforderungen gestellt. Es seien insgesamt fünf Gesichtspunkte von herausragender Bedeutung. Der erste Gesichtspunkt betreffe die Frage der Wiederaufnahme des Paragraphen zur Planfeststellung bei Höchstspannungsfreileitungen. In diesem Bereich solle man auf eine Einigung mit dem Bundesrat hinarbeiten. Ein zweiter Aspekt betreffe die Festlegung fester Tarife bei der Durchleitung. Ferner gehe es um die Einarbeitung von Prüfklauseln zu der Frage, ob die gegenwärtigen Entflechtungs- und Durchleitungsregelungen ausreichen. Ein weiterer Gesichtspunkt betreffe wirkungsvollere Formulierungen für Vorrangregelungen für umweltfreundlich produzierten Strom. Schließlich gehe es um die 5-%-Deckelung beim Stromeinspeisungsgesetz. Das Land Schleswig-Holstein halte an seinem ursprünglichen diesbezüglichen Vorschlag nicht mehr fest. Nach dieser neuen Sachlage sei die 5-%-Deckelung ausschließlich ein Vorschlag der Bundesregierung und nicht mehr des Landes Schleswig-Holstein oder etwa des Bundesrates.

Seitens der Gruppe der PDS wurde im Rahmen der Ausschußberatungen deutlich gemacht, die Proteste der Städte und Gemeinden hätten zu Verbesserungen der ursprünglichen Regelungen geführt. Es

müsse jedoch festgehalten werden, daß der verhandelte Netzzugang nach wie vor keine vernünftige Lösung darstelle. Die zu § 3 c in Artikel 1 der Änderungsanträge vorgesehenen Regelungen seien nicht ausreichend präzise. Auch sei dem Schutz kommunaler Interessen noch nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Als unzureichend werde auch die sogenannte Mehrkostenregelung für regenerativ erzeugten Strom angesehen. Auf dieser Grundlage habe die Gruppe der PDS eigene Vorstellungen für sachgerechte Regelungen entwickelt. Die Gruppe der PDS habe im übrigen zum vorliegenden Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur Energierechtsnovelle Änderungsanträge erarbeitet und bringe diese im Ausschuß ein.

Seitens der kommunalen Spitzenverbände, die gemäß § 69 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages im Rahmen eines Gespräches am 15. Januar 1997 angehört wurden, war zu dem Gesetzentwurf gefordert worden, die kommunale Regelungskompetenz für die örtliche Energieversorgung im Gesetzentwurf zu verankern und das Alleinabnehmersystem gleichwertig und unbefristet aufzunehmen. Diese wesentlichen kommunalen Forderungen seien im vorliegenden Gesetzentwurf nur in unzureichender Form aufgenommen. Das neue Energiewirtschaftsrecht werde zum teilweisen Wegfall der Konzessionsabgabe führen, so daß in den kommunalen Haushalten eine jährliche Lücke von etwa 3 Mrd. DM entstehe. Außerdem müßten die Stadtwerke um ihre Existenz kämpfen. Durch den mit der Novelle vorgesehenen reinen Preiswettbewerb würden weiterhin die umweltfreundliche dezentrale Stromerzeugung, der Einsatz regenerativer Energien und die Fernwärme aus der Kraft-Wärme-Kopplung nicht mehr wettbewerbsfähig sein. In den Gesetzentwurf sei das Wettbewerbsmodell des Alleinabnehmersystems zwar eingeführt worden, es solle jedoch lediglich befristet bis zum Jahr 2005 gelten. Bei der für den Energiebereich relevanten langfristigen Investitionsplanung könne sich kaum ein Stadtwerk auf eine solche Befristung einlassen. Die kommunalen Spitzenverbände haben weiterhin unterstrichen, es sei völlig unzureichend, daß die Kompetenz der Kommunen zur Regelung der Energieversorgung nicht in das eigentliche Gesetz aufgenommen worden sei, sondern lediglich über eine Entschließung des Deutschen Bundestages zum Ausdruck gebracht werden solle. Die gesetzliche Verankerung der Regelungskompetenz für die örtliche Energieversorgung und die gleichwertige unbefristete Aufnahme des Alleinabnehmersystems waren von den Städten und Gemeinden als wichtigste Forderungen im Rahmen der Energierechtsnovelle herausgestellt worden. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich weiter entschieden dagegen gewandt, daß die Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes so gefaßt werden solle, daß nach Auffassung der Regierungskoalitionen die Zustimmung des Bundesrates nicht mehr erforderlich sei. Mit dieser Vorgehensweise blieben die begründeten Einwände der Länder und Kommunen gegen den Regierungsentwurf unberücksichtigt. Der Gesetzgeber verzichte darüber hinaus auf eine möglichst breite Basis für die Einführung des Wettbewerbs in der Energiewirtschaft. Städte und Gemein-

den befürchten durch die von dem nationalen Gesetzentwurf ausgehende Öffnung der Wettbewerbsmärkte für die leistungsgebundene Energiewirtschaft insgesamt erhebliche Nachteile für die Stadtwerke und die städtischen Finanzen.

Von den Koalitionsfraktionen wurde im Zuge der Ausschußberatungen zur Energierechtsnovelle am 12. November 1997 die in der Beschlußempfehlung enthaltene EntschlieÙung eingebracht. Die EntschlieÙung kennzeichnet die Reform des Rechts der leistungsgebundenen Energien als wichtiges Element der umfassenden Reformpolitik zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes. Sie nimmt Bezug auf wichtige Gesichtspunkte hinsichtlich der Strom- und Gaswirtschaft.

IV.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlagen mehrfach, zuletzt in seiner 69. Sitzung am 12. November 1997, abschließend beraten.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellte im Ausschuß für Wirtschaft umfangreiche Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung. Diese Änderungsanträge wurden mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS, bei Enthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt.

Der Ausschuß für Wirtschaft beschloÙ mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Mitglieder der Gruppe der PDS, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksache 13/7274 – in der Fassung der in der Beschlußempfehlung genannten Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zu empfehlen.

Ferner faÙte der Ausschuß die in der Beschlußempfehlung genannte EntschlieÙung.

Der Beschluß zu Nummer 1 der EntschlieÙung wurde dabei mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder

der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P., gegen die Stimmen der Gruppe der PDS und gegen die Stimme eines Mitglieds aus den Reihen der SPD gefaÙt.

Die Beschlüsse zu den Nummern 2 bis 6 der EntschlieÙung wurden mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS gefaÙt.

Der Ausschuß für Wirtschaft beschloÙ mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD, bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Mitglieder der Gruppe der PDS, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD – Drucksache 13/7425 – zu empfehlen.

Die hierzu gestellten Änderungsanträge der Gruppe der PDS (AusschuÙdrucksachen 534/13 und 535/13) wurden im Ausschuß mehrheitlich abgelehnt.

Der Beschluß wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P., gegen die Stimmen der Gruppe der PDS, bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gefaÙt.

Der Ausschuß für Wirtschaft beschloÙ mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P., gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Enthaltung der Mitglieder der Gruppe der PDS und eines Mitglieds aus den Reihen der SPD, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/5352 – zu empfehlen.

Der Ausschuß für Wirtschaft beschloÙ mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P., gegen die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der PDS, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags der Gruppe der PDS – Drucksache 13/8553 – zu empfehlen.

Bonn, den 12. November 1997

Gunnar Uldall

Berichterstatter

